

## § 68 Besondere Mitwirkungspflichten und Offenbarungsbefugnis

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch SozialMissbrG v. 11.7.2019 (BGBl. I 2019, 1066; BStBl. I 2019, 814)

(1) <sup>1</sup>Wer Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. <sup>2</sup>Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken; § 101 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) (weggefallen)

(3) Auf Antrag des Berechtigten erteilt die das Kindergeld auszahlende Stelle eine Bescheinigung über das für das Kalenderjahr ausgezahlte Kindergeld.

(4) <sup>1</sup>Die Familienkassen dürfen den Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen, den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen oder Auskunft über diesen Sachverhalt erteilen. <sup>2</sup>Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen.

(5) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der in § 31a Absatz 2 der Abgabenordnung genannten Mitteilungspflichten dürfen die Familienkassen den Leistungsträgern, die für Leistungen der Arbeitsförderung nach § 19 Absatz 2, für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 19a Absatz 2, für Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen für Bildung und Teilhabe und Elterngeld nach § 25 Absatz 3 oder für Leistungen der Sozialhilfe nach § 28 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind, und den nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen. <sup>2</sup>Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen.

(6) <sup>1</sup>Zur Prüfung und Bemessung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe z der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/492 (ABl. L 76 vom 22.3.2017, S. 13) geändert worden ist, genannten Familienleistungen dürfen die Familienkassen den zuständigen öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen. <sup>2</sup>Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen.

(7) <sup>1</sup>Die Datenstelle der Rentenversicherung darf den Familienkassen in einem automatisierten Abrufverfahren die zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 62 Absatz 1a und 2 erforderlichen Daten übermitteln; § 79 Absatz 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Träger der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch dürfen den Familienkassen in einem automatisierten Abrufverfahren die zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 62 erforderlichen Daten übermitteln. <sup>3</sup>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für das Abrufverfahren und Regelungen zu den Kosten des Verfahrens nach Satz 2 festzulegen.

Autor: Rainer Wendl, Richter am BFH, München  
 Mitherausgeber: Prof. Dr. Andreas Musil, Universität Potsdam

Anm. |

Anm.

### A. Allgemeine Erläuterungen zu § 68

I. Grundinformation zu § 68 . . . . .	1	III. Bedeutung des § 68 . . . . .	3
II. Rechtsentwicklung des § 68 . . . . .	2		

### B. Erläuterungen zu Abs. 1:

#### Veränderungsanzeige und Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahre

I. Veränderungsanzeige (Abs. 1 Satz 1) . . . . .	6	II. Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahre (Abs. 1 Satz 2) . . . . .	7
--	---	--	---

### C. Erläuterungen zu Abs. 3:

#### Bescheinigung über ausgezahltes Kindergeld . . . . . 14

### D. Erläuterungen zu Abs. 4:

#### Auskunftserteilung und Datenbereitstellung durch Familienkassen an Bezügestellen . . . . . 17

### E. Erläuterungen zu Abs. 5:

#### Datenbereitstellung durch Familienkassen an Sozialleistungsträger . 18

### F. Erläuterungen zu Abs. 6:

#### Datenbereitstellung an Familienleistungsstellen anderer EU-Mitgliedstaaten . . . . . 19

### G. Erläuterungen zu Abs. 7:

#### Datenübermittlung durch Träger der Grundsicherung und Arbeitsförderung . . . . . 20

## A. Allgemeine Erläuterungen zu § 68

**Schrifttum:** *Lindwurm*, Kindergeld, Steuerhinterziehung und Verfolgungsverjährung – Die Wiederbelebung der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 7 AO, AO-StB 2012, 339; *Lindwurm*,

Billigkeitserlass bei Kindergeldrückforderung – Anrechnung des Kindergelds auf Sozialleistungen I und II, AO-StB 2019, 71; Schwarz, Missbrauchsbekämpfung beim Kindergeld, Der Familien-Rechts-Berater 2019, 417.

**Verwaltungsanweisungen:** BZSt. v. 9.7.2019 – St II 2 - S 2280 - DA/19/00002, BStBl. I 2019, 654, Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz – DA-KG 2019; H 68 EStH; Kindergeldmerkblatt 2019, www.bzst.de.

## I. Grundinformation zu § 68

1

Die Vorschrift regelt die besonderen Mitwirkungspflichten aller am Kindergeldverfahren Beteiligten und Offenbarungsbefugnisse der Familienkassen und der Datenstelle der Rentenversicherung (RV).

Abs. 1 Satz 1 enthält eine Mitteilungspflicht für den, der Kindergeld beantragt oder erhält und Abs. 1 Satz 2 stellt die Mitwirkung eines erwachsenen Kindes sicher.

Abs. 3 verpflichtet die das Kindergeld auszahlende Stelle, auf Antrag eine Bescheinigung über das im Laufe eines KJ. gezahlte Kindergeld auszustellen.

Abs. 4 gibt den Familienkassen die Befugnis, den Bezügestellen des öffentlichen Dienstes Auskünfte über den der Kindergeldgewährung zugrundeliegenden Sachverhalt zu geben und diesen auch einen automatisierten Datenabruf zur Verfügung zu stellen.

Abs. 5 gibt den Familienkassen die Befugnis, bestimmten Sozialleistungsträgern den für die Kindergeldgewährung maßgeblichen Sachverhalt im automatisierten Abrufverfahren bereitzustellen.

Abs. 6 gibt den Familienkassen die Befugnis, den für Familienleistungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union den für die Kindergeldgewährung maßgeblichen Sachverhalt im automatisierten Abrufverfahren bereitzustellen.

Abs. 7 gibt der Datenstelle der RV die Befugnis, den Familienkassen die zur Überprüfung des Kindergeldanspruchs nach § 62 Abs. 1a und Abs. 2 erforderlichen Daten im automatisierten Abrufverfahren zur Verfügung zu stellen. Den Trägern der Grundsicherung nach dem SGB II und der Arbeitsförderungsleistungen nach dem SGB III wird die Befugnis eingeräumt, den Familienkassen die zur Prüfung des Anspruchs nach § 62 erforderlichen Daten im automatisierten Abrufverfahren bereitzustellen.

## II. Rechtsentwicklung des § 68

2

**JStG 1996 v. 11.10.1995** (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften in das EStG eingefügt (BTDrucks. 13/1558, 160 ff.; zur Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften im Einzelnen s. Vor §§ 62–78 Anm. 3 ff.).

**JSErgG 1996 v. 18.12.1995** (BGBl. I 1995, 1959; BStBl. I 1995, 786): Abs. 1 wurde um Satz 2 ergänzt. Darüber hinaus wurde Abs. 4 angefügt (BTDrucks. 13/3084, 21).

**Gesetz zur Familienförderung v. 22.12.1999** (BGBl. I 1999, 2552; BStBl. I 2000, 4): In Abs. 3 wurde das Wort „im“ durch die Worte „für das“ ersetzt (BTDrucks. 14/1513, 17).

**JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Die in Abs. 2 geregelte Pflicht des ArbG des Kindes zur Erteilung einer Lohnbescheinigung wurde gestrichen (BTDrucks. 16/10189, 67).

**Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016** (BGBl. I 2016, 2835; BStBl. I 2016, 1419): Einführung eines automatisierten Datenabrufs und eines Auskunftsrechts der Bezügestellen des öffentlichen Dienstes gegenüber den Familienkassen. Verordnungsermächtigung an das BMF zur Durchführung des automatisierten Datenabrufs (BTDrucks. 18/9441, 16).

**SozialMissbrG v. 11.7.2019** (BGBl. I 2019, 1066; BStBl. I 2019, 814): Ergänzung der Überschrift um den Begriff „Offenbarungsbefugnis“; Einfügung neuer Offenbarungsbefugnisse der Familienkassen gegenüber Sozialleistungsträgern in Abs. 4 und gegenüber Familienleistungsstellen in anderen EU-Mitgliedstaaten in Abs. 5. Einfügung von Offenbarungsbefugnissen verschiedener Sozialleistungsträger gegenüber den Familienkassen in Abs. 7 (BTDrucks. 19/8691, 66 ff.; BTDrucks. 19/10683, 35).

**2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019** (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308): Ersetzung des Wortes „übermitteln“ durch das Wort „bereitstellen“ in § 68 Abs. 4.

### 3 III. Bedeutung des § 68

Die Vorschrift ist ausschließlich eine Verfahrensvorschrift.

**Abs. 1:** Die strechtl. Verfahrensvorschriften finden sich in der AO. Die sich aus § 88 AO ergebende Aufklärungspflicht der Finanzbehörden und damit auch der Familienkassen wird durch die Mitwirkungspflicht eines Beteiligten begrenzt. Auch im Kindergeldrecht bestimmen sich die Mitwirkungspflichten eines Beteiligten (Antragstellers, Kindergeldberechtigten, Antragstellers im berechtigten Interesse) und anderer Personen (des anderen Elternteils, des Kindes) nach §§ 90–95 und 97 AO (Rz. V 7.1.1 DA-KG 2019). Abs. 1 Sätze 1 und 2 ergänzen diese allgemeinen Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflichten. Dabei ist Abs. 1 Satz 1 dem § 153 AO nachgebildet.

**Abs. 2:** Die bisherige Mitwirkungs- und Auskunftspflicht des ArbG des über 18 Jahre alten Kindes hinsichtlich Arbeitslohn, LSt und Sozialabgaben wurde ab dem VZ 2009 zur Entlastung der ArbG gestrichen. Der ArbG hat aber weiter nach §§ 92 Satz 2, 93, 97 AO eine Auskunfts- und Vorlagepflicht gegenüber der Familienkasse und nach Arbeitsrecht gegenüber dem Kind (vgl. hierzu Vorauflage des § 68 Anm. 11 – Stand August 2002 –, abrufbar im elektronischen HHR-Archiv unter [www.ertragsteuerrecht.de/hhr\\_archiv.htm](http://www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm)).

**Abs. 3** regelt eine Bescheinigungspflicht der Familienkasse gegenüber dem Kindergeldberechtigten.

**Abs. 4 bis 7** enthalten Ausnahmen vom Steuergeheimnis (§ 30 AO) und vom Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) und berechtigen die Familienkassen und verschiedene Sozialleistungsträger zum Datenaustausch, um Sozialleistungsmisbrauch vorzubeugen.

4–5 Einstweilen frei.

## B. Erläuterungen zu Abs. 1: Veränderungsanzeige und Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahre

### I. Veränderungsanzeige (Abs. 1 Satz 1)

6

Abs. 1 Satz 1 verpflichtet den Antragsteller bzw. Kindergeldberechtigten, Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, der Familienkasse mitzuteilen. Da es sich bei der Kindergeldfestsetzung um einen Dauerverwaltungsakt handelt (BFH v. 26.7.2001 – VI R 163/00, BStBl. II 2002, 174; BFH v. 26.6.2014 – III R 6/13, BStBl. II 2015, 149; BFH v. 3.7.2014 – III R 53/13, BStBl. II 2015, 282), kann es bei Änderung der Verhältnisse zu einer Kindergeldüberzahlung kommen. Die Vorschrift will dies vermeiden, nachdem die AO-Regeln hierauf nicht ausgerichtet sind. § 153 Abs. 1 AO bezieht sich nur auf eine bereits ursprünglich unrichtige, nicht dagegen auf eine erst durch Zeitablauf unrichtig gewordene Erklärung. § 153 Abs. 2 AO greift nur bei weiter Auslegung des Begriffs „Steuervergünstigung“ ein (so etwa FG Saarl. v. 14.7.1992 – 1 K 78/92, EFG 1992, 706, rkr.; str.).

**Mitteilungspflichtiger** nach Abs. 1 Satz 1 ist der, der Kindergeld beantragt oder erhält.

- ▶ *Kindergeld beantragen* können nach § 67 Abs. 1 Satz 2 außer dem Berechtigten auch Personen mit berechtigtem Interesse an der Leistung. Anspruchsberechtigt ist der, der die Voraussetzungen des § 62 iVm. § 63 erfüllt (s. § 62 Anm. 4). Ein berechtigtes Interesse haben insbes. Personen, die einem zu berücksichtigenden Kind gegenüber unterhaltspflichtig sind oder zu deren Gunsten eine Auszahlung des Kindergeldes erfolgen könnte (s. §§ 74, 76; § 46 AO; Rz. V 7.1.4 DA-KG 2019; s. auch § 67 Anm. 5).
- ▶ *Kindergeld erhält* derjenige, an den die Familienkasse nach §§ 70, 72 auszahlt. Soweit dies der Antragsteller (§ 67 Abs. 1 Satz 2) ist, sind Antragsteller und Zahlungsempfänger identisch. Der Zahlungsempfänger muss jedoch nicht in jedem Fall der Antragsteller sein; es reicht aus, dass überhaupt ein Antrag von einem Antragsberechtigten gestellt worden ist. Deshalb können insbes. in den Fällen der §§ 74, 76 und § 46 AO Antragsteller und Zahlungsempfänger voneinander abweichen; zur Mitwirkungspflicht des Abzweigungsempfängers vgl. FG Hamb. v. 28.8.2003 – I 153/00, DStRE 2004, 323, rkr.
- ▶ *Mitteilungspflicht des Kindergeldberechtigten im Übrigen*: Nach Rz. V 7.1.4 Abs. 2 DA-KG 2019 soll den Kindergeldberechtigten die Mitteilungspflicht nach Abs. 1 Satz 1 auch dann treffen, wenn er nicht Antragsteller ist oder wenn das Kindergeld ganz oder teilweise an Dritte ausgezahlt wird. Diese Anweisung ist uE missverständlich. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Kindergeldberechtigten nur, wenn er entweder Antragsteller oder Zahlungsempfänger ist (vgl. etwa BFH v. 28.12.2009 – III B 108/08, BFH/NV 2010, 641, für einen Fall, in dem der Kindergeldberechtigte Antragsteller, aber wegen einer Zahlungsanweisung nicht Zahlungsempfänger ist).
- ▶ *Dritte*: Personen, die weder unter Satz 1 noch unter Satz 2 fallen, unterliegen nur den allgemeinen Mitwirkungsregelungen der §§ 93, 97 AO (Rz. V 7.3 DA-KG 2019).

**Inhalt und Umfang der Mitteilungspflicht:** Nach Abs. 1 Satz 1 sind Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen. Die Anspruchsvoraussetzungen bedürfen auch während des laufenden Kindergeldbezugs der ständigen Überprüfung durch die Familienkasse. Es kommt dabei nicht darauf an, ob sich die Veränderungen anspruchserhöhend oder -mindernd auswirken. Die Mitteilungspflicht ist zu erfüllen, ohne dass es einer besonderen Aufforderung durch die Familienkasse bedarf. Aus der besonderen Mitwirkungspflicht folgt auch eine Beweisvorsorgepflicht, weshalb auch die relevanten privaten Belege aufzubewahren sind (BFH v. 21.7.2005 – III S 19/04, BFH/NV 2005, 2207; BFH v. 8.3.2012 – III B 163/11, BFH/NV 2012, 1118). Soweit die Eltern gegenüber ihren unterhaltsberechtigten Kindern Auskunftsrechte haben (§ 1605 BGB), müssen sie sich im Rahmen der Mitwirkungspflicht auch Kenntnis von Veränderungen in den anspruchrelevanten Verhältnissen ihrer Kinder verschaffen (ebenso *Helmke* in *Helmke/Bauer*, Familienleistungsausgleich, § 68 Rz. 9 [12/2017]). Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug besteht schon nach § 90 Abs. 2 AO eine erhöhte Mitwirkungspflicht (Rz. V 7.1.1 Abs. 5 DA-KG 2019).

- ▶ *Verhältnisse, die für die Leistung erheblich sind*, sind die für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes maßgeblichen Tatsachen nach §§ 62 ff. Dazu zählen ua. Fragen der Anspruchsberechtigung (§§ 62, 63; zB Berechtigter und/oder das Kind geben inländ. Wohnsitz auf; Kind meldet sich nicht weiter arbeitssuchend, s. BFH v. 28.12.2009 – III B 108/08, BFH/NV 2010, 641; Kind wechselt oder beendet die Ausbildung; Kind hat sich für einen Ausbildungsplatz beworben, s. BFH v. 21.7.2005 – III S 19/04 (PKH), BFH/NV 2005, 2207; in Zweitausbildung befindliches volljähriges Kind nimmt Erwerbstätigkeit auf), der Anspruchskonkurrenz (§§ 64, 65; zB Haushaltswechsel des Kindes, s. BFH v. 12.8.2010 – III B 94/09, BFH/NV 2010, 2062; Berechtigter nimmt Erwerbstätigkeit im Ausland auf, s. FG Ba.-Württ. v. 24.3.2011 – 3 K 715/10, EFG 2011, 1441, rkr.; es ergeht ein Bescheid der ausländ. Behörde über den Anspruch auf Familienleistungen, s. FG Ba.-Württ. v. 16.8.2011 – 3 V 2447/11, EFG 2012, 720, rkr.), des Auszahlungsverpflichteten (zB Wechsel von privatem zu öffentlichem ArbG, vgl. FG Köln v. 17.9.2009 – 10 K 4058/08, EFG 2010, 380, rkr.) oder des Zahlungsempfängers (§§ 74, 75). Auf wesentliche Mitteilungsfälle wird im jährlichen Merkblatt hingewiesen (s. [www.bzst.de](http://www.bzst.de)).
- ▶ *Verhältnisse, über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind*: Da dem Antragsteller oder Zahlungsempfänger oft nicht umfassend bekannt ist, welche Verhältnisse iSd. Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 für die Leistung erheblich sind, wird er durch Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 darauf verwiesen, dass jedenfalls Änderungen in all den Verhältnissen, über die er bei Antragstellung oder im Verlauf des weiteren Verfahrens Erklärungen abgegeben hat, mitteilungsrelevant sind (s. auch *Felix* in *KSM*, § 68 Rz. B 8 [2/2015]). Dieser Tatbestandsalternative kommt daher neben Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 vor allem insoweit Bedeutung zu, als dem Kindergeldberechtigten der Einwand abgeschnitten wird, er habe die Leistungserheblichkeit der veränderten Verhältnisse nicht erkannt. Die Mitwirkungspflicht geht allerdings nicht so weit, dass dem Kindergeldberechtigten das Nichterkennen der geänderten Rechtslage aus Presseveröffentlichungen angelastet werden könnte (Sächs. FG v. 2.4.2003 – 1 K 1491/99 (Kg), FGReport 2003, 7, rkr.).

- *Die Mitteilungspflicht beginnt mit der Antragstellung* und endet idR mit Ablauf des Monats, für den das Kindergeld letztmals geleistet worden ist. Treten nach Beendigung des Kindergeldbezugs Veränderungen ein, die den Anspruch rückwirkend beeinflussen, besteht auch insoweit noch eine Mitteilungspflicht (so Rz. V 7.1.4 Abs. 2 DA-KG 2019, für den Kindergeldberechtigten; uE gilt dies jedoch für jeden Antragsteller bzw. Zahlungsempfänger). Die Mitteilung hat unverzüglich, dh. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 BGB) zu erfolgen.

**Familienkasse zuständig:** Die Veränderungen sind der zuständigen Familienkasse anzuzeigen (Rz. V 7.1.4 Abs. 1 DA-KG 2019).

**Formanforderungen für die Mitteilung** sieht das Gesetz nicht vor, sie kann daher auch telefonisch oder konkludent erfolgen (Rz. V 7.1.1 DA-KG 2019). Das Kindergeldmerkblatt enthält einen Mustervordruck für eine Veränderungsanzeige (s. www.bzst.de; Rz. V 7.1.2 DA-KG 2019). Eine Vorlage von Beweismitteln kann nach § 97 Abs. 1 AO verlangt werden (Rz. V 7.1.3 DA-KG 2019).

#### **Verstoß gegen die Mitteilungspflicht:**

- *Festsetzung und Rückforderung:* Die Vorschrift berechtigt die Familienkasse nicht, unter Hinweis auf die fehlende Mitwirkung die Kindergeldzahlung zu verweigern. Eine § 66 Abs. 1 SGB I vergleichbare Regelung enthält das EstG nicht (*Felix* in KSM, § 68 Rz. B 14 [2/2015]; Hess. FG v. 27.3.2013 – 3 K 339/10, juris, rkr.). Erfährt die Familienkasse anderweitig von anspruchsschädlichen Umständen, kann sie allerdings nach § 71 die Zahlung des Kindergeldes vorläufig einstellen (§ 71 idF des SozialMissbrG v. 11.7.2019, BGBl. I 2019, 1066; BStBl. I 2019, 814; s. § 71 Anm. 1 ff.). Lässt sich der Sachverhalt auch von Amts wegen nicht anderweitig aufklären, kann die Familienkasse nach den Grundsätzen der Feststellungslast entscheiden (Rz. V 7.4 Abs. 1 DA-KG 2019), denn die sich aus § 88 AO ergebende Aufklärungspflicht der Familienkassen wird durch die Mitwirkungspflicht des Kindergeldberechtigten begrenzt (BFH v. 12.7.2016 – III B 33/16, BFH/NV 2016, 1750). Haben sich, etwa durch einen Haushaltswechsel des Kindes, die für die Zahlung des Kindergeldes maßgeblichen Verhältnisse zu Lasten des Kindergeldempfängers geändert, so erlässt die Familienkasse vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an einen Aufhebungsbescheid (§ 70 Abs. 2; Rz. V 7.4 Abs. 2 DA-KG 2019) und idR auch einen Rückforderungsbescheid (§ 37 AO; s. § 70 Anm. 13). Der Erstattungsverpflichtete kann Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes demgegenüber nur mit Erfolg geltend machen, wenn er der Mitwirkungspflicht nach Abs. 1 Satz 1 nachgekommen ist (BFH v. 28.3.2001 – VI B 256/00, BFH/NV 2001, 117 mwN; s. § 64 Anm. 9). Andererseits ist die Kindergeldfestsetzung nach § 70 Abs. 2 auch nachträglich zugunsten des Kindergeldempfängers zu ändern, sobald dieser seine Mitwirkungspflicht erfüllt hat.

Nach Rz. V 7.1.4 Abs. 3 DA-KG 2019 können Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach Abs. 1 eine Straftat iSd. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO (Steuerhinterziehung) oder eine Ordnungswidrigkeit gem. § 378 Abs. 1 iVm. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO (leichtfertige Steuerverkürzung) darstellen (s. im Einzelnen Kap. S DA-KG 2019; BFH v. 18.5.2006 – III R 80/04, BStBl. II 2008, 371; FG München v. 2.9.2016 – 7 K 869/15, juris, rkr.). Dadurch kann sich die Festsetzungsfrist für den Aufhebungsbescheid gem. § 169 Abs. 2 Satz 2 AO auf fünf bzw. zehn Jahre verlängern. Eine die Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO auslösende „Anzeige“ ist die Mitteilung jedoch nicht (BFH v. 18.5.2006 – III R 80/04, BStBl. II 2008, 371). Allerdings kann der Ablauf der Festsetzungsfrist nach

§ 171 Abs. 7 AO bis zum Ablauf der Verfolgungsverjährung für die Steuerhinterziehung oder -verkürzung gehemmt sein. Nach § 78a StGB und § 31 Abs. 3 OWiG beginnt die Verfolgungsverjährung, sobald die Tat bzw. die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verfolgungsverjährung mit diesem Zeitpunkt. Hiernach kann sich eine vollständige Rückforderung auch bei langjährig zu Unrecht erfolgtem Kindergeldbezug ergeben (s. im Einzelnen BFH v. 26.6.2014 – III R 21/13, BFH/NV 2015, 248; BFH v. 6.4.2017 – III R 33/15, BStBl. II 2017, 997; *Lindwurm*, AO-StB 2012, 339). Die Zahlungsverjährung beginnt gem. § 229 Abs. 1 Satz 2 AO bei einer den Zahlungsanspruch begründenden Aufhebung der Festsetzung nicht vor dem Ablauf des Kj., in dem die Aufhebung wirksam geworden ist (BFH v. 11.12.2013 – XI R 42/11, BFH/NV 2014, 954); zu Fällen der Doppelzahlung im Falle des Wechsels von oder zu einer Familienkasse des öffentlichen Dienstes s. auch § 72 Anm. 32.

- ▶ *Erlass des Rückforderungsanspruchs*: Die für einen Erlass aus sachlichen Gründen nach § 227 AO erforderliche Erlasswürdigkeit setzt ein Verhalten des Stpfl. voraus, das nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstößt und bei dem die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht auf einem Verhalten des Stpfl. selbst beruht. Ein Verstoß gegen die Interessen der Allgemeinheit liegt bspw. auch dann vor, wenn der Stpfl. bei der Entstehung der Forderung seine Mitwirkungspflichten verletzt (BFH v. 17.7.2019 – III R 64/18, juris). Dies gilt insbes. auch im Falle der Anrechnung des an das Kind weitergeleiteten oder abgezweigten Kindergeldes auf Sozialleistungen des Kindes (BFH v. 13.9.2018 – III R 19/17, BStBl. II 2019, 187, mit Anm. *Stahl*, HFR 2019, 171; BFH v. 8.11.2018 – III R 31/17, HFR 2019, 455; BFH v. 20.2.2019 – III R 28/18, BFH/NV 2019, 825). Um eine Mitwirkungspflicht feststellen zu können, bedarf es allerdings näherer Feststellungen dazu, auf welchem Tatbestand die Kindergeldfestsetzung beruhte und worin die Mitwirkungspflicht bestand (BFH v. 13.9.2018 – III R 48/17, BStBl. II 2019, 189, mit Anm. *Lindwurm*, AO-StB 2019, 72).
- ▶ *Schadensersatzpflicht*: Daneben kann sich auch eine Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 2 BGB ergeben (s. hierzu *Felix* in *KSM*, § 68 Rz. B 19 [2/2015]).
- ▶ *Kostenerstattung im Vorverfahren*: Zu negativen Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht für die Kostenerstattung vgl. FG Rhld.-Pf. v. 2.6.2016 – 6 K 1816/15, juris, rkr.; § 77 Anm. 5.

## 7 II. Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahre (Abs. 1 Satz 2)

Abs. 1 Satz 2 verpflichtet Kinder über 18 Jahre, auf Verlangen der Familienkasse die zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen (Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1). Insoweit haben sie kein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 101 AO (Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2).

**Regelungszweck:** Durch Abs. 1 Satz 2 soll die Mitwirkungspflicht des erwachsenen Kindes sichergestellt werden (BTDrucks. 13/3084, 72). Die Vorschrift ergänzt die Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht nach Abs. 1 Satz 1, die für das idR verfahrensrechtl. nicht beteiligte Kind (§ 78 AO) grds. nicht gilt. Nach § 63 Abs. 1 Satz 2 iVm. § 32 Abs. 4 und 5 hängt die Berücksichtigung eines Kindes, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, von besonderen Voraussetzungen ab (s. § 63 Anm. 14). Ob diese vorliegen, kann oft in erster Linie das Kind selbst belegen (zB Aufnahme ei-

nes Ausbildungsverhältnisses, Suche nach Ausbildungsplatz, Erwerbstätigkeit neben einer Zweitausbildung, Dauer eines abgeleisteten Pflichtdienstes).

**Inhalt und Umfang der Mitwirkungspflicht (Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1):** Das erwachsene Zahl- oder Zählkind ist nur auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Eine Verpflichtung der Kinder, leistungserhebliche Änderungen in ihren Verhältnissen von sich aus mitzuteilen, besteht nicht (Rz. V 7.2 Abs. 1 Satz 3 DA-KG 2019). Ist das Kind dagegen selbst Antragsteller iSd. § 67 Satz 2 oder Auszahlungsempfänger nach § 74 Abs. 1 Satz 1 und damit verfahrensrechtl. beteiligt, ist es nach Abs. 1 Satz 1 auch ohne entsprechendes Verlangen der Familienkasse zur Mitwirkung verpflichtet (ebenso *Helmke in Helmke/Bauer*, Familienleistungsausgleich, § 68 Rz. 20 [12/2017]). Nach Sinn und Zweck der Vorschrift begründet Abs. 1 Satz 2 eine ergänzende Mitwirkungspflicht, die uE auf Fragen im Zusammenhang mit § 32 Abs. 4, 5 und § 63 Abs. 1 Satz 6 und § 64 beschränkt ist. Dazu zählen vor allem Angaben zur Berufsausbildung, zu Art und Umfang einer neben einer Zweitausbildung ausgeübten Erwerbstätigkeit, zum Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, zur Haushaltsaufnahme oder zur Höhe der Unterhaltsleistungen seitens eines von mehreren um den Vorrang streitenden Kindergeldberechtigten. Auskünfte allgemeiner Art, die nicht die Voraussetzungen für die Zahlung des Kindergeldes für erwachsene Kinder betreffen, werden von der Vorschrift entgegen dem zu weit geratenen Wortlaut nicht erfasst. Andererseits ist die Mitwirkungspflicht nach Abs. 1 Satz 2 nicht nur auf pauschale Angaben beschränkt. So war das erwachsene Kind verpflichtet, seine – nach § 32 Abs. 4 in der bis zum VZ 2011 geltenden Fassung maßgeblichen – Einkünfte und Bezüge im Einzelnen darzulegen. Die pauschale Auskunft, die Einkünfte und Bezüge lägen unter dem Grenzbetrag, genügt im Zweifel nicht (BFH v. 19.6.2000 – VI S 2/00, BStBl. II 2001, 439; BFH v. 22.2.2007 – III B 70/05, BFH/NV 2007, 1083).

- ▶ *Die unmittelbare Inanspruchnahme der Kinder kommt nur in Betracht*, wenn ein Nachweis der anspruchserheblichen Tatsachen anderweitig nur schwer zu erbringen ist und eigene Bemühungen des Antragstellers bzw. Kindergeldempfängers nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen (Rz. V 7.2 Abs. 2 Satz 1 DA-KG 2019; zur Gewährung einer angemessenen Frist für die Erteilung der Auskunft s. dort Abs. 2 Sätze 2 und 3).
- ▶ *Kommt das Kind seiner Mitwirkungspflicht nicht nach*, kann diese nach § 328 AO erzwungen werden (Rz. V 7.2 Abs. 3 DA-KG 2019; s. *Seer in Tipke/Kruse*, § 93 AO Rz. 33 [2/2018]). Sind Zwangsmittel erfolglos, kann dies unter Beachtung der Beweislastregel zur Nichtberücksichtigung des Kindes oder zur Aufhebung der Kindergeldfestsetzung führen.

**Kein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 101 AO (Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2):**

- ▶ *Im Verwaltungsverfahren* kann sich das durch die Familienkasse zur Mitwirkung aufgeforderte Kind nicht auf sein Auskunfts- und Eidesverweigerungsrecht nach § 101 AO berufen; denn § 101 AO gilt im Rahmen des § 68 Abs. 1 Satz 2 nicht (Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2). Im Übrigen gelten aber auch hier die allgemeinen Ermessensgrenzen für die Beweismittelvorschriften der AO. Die verlangte Auskunft muss daher zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich, verhältnismäßig, erfüllbar und zumutbar sein (*Seer in Tipke/Kruse*, § 92 AO Rz. 6 [8/2018]; *Seer in Tipke/Kruse*, § 93 AO Rz. 14 ff. [2/2018]).

- *Im finanzgerichtlichen Verfahren* steht dem erwachsenen Kind ebenfalls kein Zeugnis- und Eidesverweigerungsrecht zu (BFH v. 18.9.2019 – III R 59/18, DStR 2020, 501). Zwar verweist § 84 FGO uneingeschränkt auf § 101 AO. Diesem geht aber der speziellere Abs. 1 Satz 2 vor (*Schallmoser in HHSp.*, § 84 FGO Rz. 16 [3/2013]). Gegen die von der Gegenansicht (FG Münster v. 16.3.2007 – 9 K 4803/05 Kg, EFG 2007, 1180, rkr., mit zust. Anm. *Wüllenkemper*) vorgetragene Begr. spricht, dass das Kind wegen seiner Mitwirkungspflicht im Verwaltungsverfahren ohnehin mit strafrechtlichen Folgen (§ 370 AO, § 263 StGB) konfrontiert wird.

8–13 Einstweilen frei.

#### 14 C. Erläuterungen zu Abs. 3: Bescheinigung über ausgezahltes Kindergeld

Nach Abs. 3 hat die das Kindergeld auszahlende Stelle auf Antrag des Berechtigten eine Bescheinigung über das für das Kj. ausgezahlte Kindergeld zu erteilen.

**Die Bescheinigung wird nur auf Antrag ausgestellt.** Der Gesetzgeber hielt dies für ausreichend, weil die Höhe des ausgezahlten Kindergeldes nur in wenigen Fällen im Besteuerungsverfahren von Bedeutung ist (BTDrucks. 13/1558, 161). Wird etwa bei der EStVeranlagung durch das FA der Kinderfreibetrag abgezogen, so erhöht sich die ESt um den Anspruch auf Kindergeld für den gesamten VZ (§ 31 Satz 4; s. § 31 Anm. 33 ff.). Hat das FA bei der StFestsetzung Zweifel, ob ein Anspruch auf Kindergeld bestand, soll es diese idR durch direkte Anfrage bei der Familienkasse ausräumen oder eine Bescheinigung nach Abs. 3 verlangen (R 31 Abs. 4 EStR 2018; Rz. O 4.3 DA-KG 2019). Die Bescheinigung entfaltet allerdings keine Bindungswirkung gegenüber dem FA, vielmehr hat dieses die Voraussetzungen des Kindergeldanspruchs selbständig zu prüfen (BFH v. 20.12.2012 – III R 29/12, BFH/NV 2013, 723). Ein Bedarf für eine Kindergeldbescheinigung kann auch im außersteuerlichen Bereich entstehen, insbes. in Unterhaltsangelegenheiten (BFH v. 27.2.2014 – III R 40/13, BFH/NV 2014, 941) oder in Verfahren über die Gewährung von Sozialleistungen. Die Bescheinigung ist von der Kindergeldstelle auszustellen. Das ist die Familienkasse (§ 70 oder § 72).

**Nur der Kindergeldberechtigte** iSd. § 62 iVm. § 63 kann den Antrag an die das Kindergeld auszahlende Stelle stellen. Es muss sich dabei aber nicht um den auszahlungsberechtigten Kindergeldberechtigten handeln. Auch ein nachrangig Berechtigter, dessen Anspruch gegenüber der Anspruchsberechtigung einer anderen Person gem. § 64 Abs. 2 zurücktritt, hat Anspruch auf eine Kindergeldbescheinigung nach Abs. 3. Eine Verletzung des Steuergeheimnisses des vorrangig Berechtigten tritt hierdurch nicht ein, da Abs. 3 eine Befugnisnorm iSd. § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO darstellt (BFH v. 27.2.2014 – III R 40/13, BFH/NV 2014, 941).

**Zu bescheinigen** ist nach dem Wortlaut des Abs. 3 nur Folgendes: (1.) für welches Kind, (2.) für welches Jahr, (3.) in welcher Höhe eine Kindergeldzahlung erfolgt ist (BFH v. 27.2.2014 – III R 40/13, BFH/NV 2014, 941). Da die „für“ das Kj. gezahlten Beträge zu bescheinigen sind, muss die Familienkasse auch solche Beträge bescheinigen, die erst nach Ablauf des Kj. nachgezahlt wurden (BTDrucks. 14/1513, 17). Anzugeben sind auch diejenigen Beträge, die wegen einer Abzweigung an Dritte (§ 74) oder einer Aufrechnung (§ 75) nicht an den Kindergeldberechtigten ausgezahlt worden sind (Rz. O 4.3 Abs. 1 DA-KG 2019). Der Bescheinigungsan-

spruch erstreckt sich dagegen insbes. nicht auf die Person des Zahlungsempfängers und auch nicht auf die Vorgänge, die mit dem Kindergeldantrag oder der Kindergeldfestsetzung gem. § 70 Abs. 1 zusammenhängen (BFH v. 27.2.2014 – III R 40/13, BStBl. II 2014, 783). Nachträgliche Änderungen sind dem FA mitzuteilen (Rz. O 4.3 Abs. 2 DA-KG 2019).

**Reformbedarf:** Sinnvoll wäre es uE, Abs. 3 an die durch das StÄndG 2003 erfolgte Änderung des § 31 Satz 4 anzupassen, nach der es für die Günstigerprüfung und eine etwaige Hinzurechnung nicht auf das gezahlte Kindergeld, sondern nur noch auf den abstrakten Kindergeldanspruch ankommt. Deshalb sollte die Familienkasse nicht nur eine Bescheinigung über das gezahlte Kindergeld auszustellen haben, sondern – soweit ihr hierfür die erforderlichen Informationen vorliegen – auch über einen vom Auszahlungsbetrag abweichenden Anspruch auf Kindergeld (zB im Falle des Eintritts der Festsetzungsverjährung, s. hierzu etwa den Fall in BFH v. 13.9.2012 – V R 59/10, BStBl. II 2013, 228). Für die interne Abstimmung zwischen FA und Familienkasse ist dies bereits vorgesehen (R 31 Abs. 4 EStR 2018; Rz. O 4.3 DA-KG 2019).

**Sonderproblem Ausschlussfrist nach § 66 Abs. 3 aF, § 70 Abs. 1 Satz 2:** Für Kindergeldanträge, die nach dem 31.12.2017 und vor dem 18.7.2019 eingingen, sah § 66 Abs. 3 aF eine Ausschlussfrist im Hinblick auf die rückwirkende Gewährung von Kindergeld vor. Für nach dem 18.7.2019 eingehende Kindergeldanträge ist eine Ausschlussfrist in § 70 Abs. 1 Sätze 2 und 3 vorgesehen. Insofern kann es bei der nach § 31 Satz 4 durchzuführenden Günstigerprüfung ausnahmsweise auch auf das tatsächlich gezahlte Kindergeld ankommen (s. § 66 Anm. 4; § 70 Anm. 4; § 31 Anm. 32). Deshalb erstreckt sich die Bescheinigungspflicht insoweit auch darauf, inwieweit das Kindergeld tatsächlich gezahlt wurde.

**Die Ablehnung der Erteilung einer Bescheinigung** ist ein Verwaltungsakt. Dem Antragsteller steht daher Rechtsschutz über den Einspruch und die Verpflichtungsklage zu (FG München v. 11.3.2013 – 7 K 477/11, EFG 2013, 1865, rkr.).

**Kosten** werden für die Erteilung der Bescheinigung nicht erhoben (*Avvento* in *Kirchhof*, 18. Aufl. 2019, § 68 Rz. 3).

Einstweilen frei.

15–16

## D. Erläuterungen zu Abs. 4: Auskunftserteilung und Datenbereitstellung durch Familienkassen an Bezügestellen

17

Aufgrund von Abs. 4 Satz 1 dürfen die Familienkassen den Bezügestellen im öffentlichen Dienst (s. § 72 Anm. 11) Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen. Mit Wirkung ab 14.12.2016 wurde durch Gesetz v. 14.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835; BStBl. I 2016, 1419) auch die Möglichkeit eines automatisierten Datenabrufs durch Bezügestellen des öffentlichen Dienstes geschaffen.

- **Regelungszweck:** Da die Familienkassen iSv. § 72 Finanzbehörden sind, haben sie das Steuergeheimnis zu wahren. Dazu zählt auch der das Kindergeld betreffende Sachverhalt. Soweit dieser für die Festsetzung von Bezügen im öffentlichen Dienst von Bedeutung ist, kommt eine Mitteilung nur bei einer Befreiung vom Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 AO) in Betracht. Abs. 4 ist eine Ausnahmebestimmung in diesem Sinne. Ohne diese Regelung wären die Bezüge-

stellen nicht in der Lage, insbes. die Bezüge von Bediensteten, bei denen Kinder zu berücksichtigen sind, zutr. festzusetzen (BTDrucks. 13/3084, 72). Durch das Gesetz v. 14.12.2016 soll die Sonderzuständigkeit der öffentlichen Dienstherrn und ArbG im Bereich der Familienkassen des öffentlichen Dienstes schrittweise abgeschafft und die Familienkassenaufgaben möglichst bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und den Bundesfamilienkassen (Bundesverwaltungsamt) oder Landesfamilienkassen konzentriert werden. Durch die Konzentration der Sachverhaltsinformationen bei wenigen Familienkassen wird auch der automatisierte Informationsaustausch zwischen den Familienkassen und den Bezügestellen erleichtert. Die Erweiterung der Regelung soll zur Modernisierung des Informationsaustauschs zwischen Familienkasse und Besoldungsstelle führen und Anfragen in Papierform weitestgehend überflüssig machen (BTDrucks. 18/9441, 16).

- ▶ *Auskunftserteilung und Datenbereitstellung an Bezügestellen:* Die Informationsweitergabe ist sowohl den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit als auch den Familienkassen der öffentlichen Dienstherrn und ArbG gestattet. Abs. 4 gilt auch für die privatisierten Unternehmen der Post (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG), soweit diese Familienkassen iSd. § 72 Abs. 2 sind. Die Vergleichsmittelungen zwischen den Familienkassen und den Bezügestellen sind nicht nur für Zwecke der Kindergeldzahlung zulässig, sondern auch, soweit die Bezügestellen Kindergelddaten für die Festsetzung kindergeldabhängiger Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts benötigen. Die Beihilfestellen dürfen nicht von den Familienkassen informiert werden (Rz. O 4.4 Abs. 3 DA-KG 2019).
- ▶ *Für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebender Sachverhalt:* Der Begriff „Zahlung“ ist uE im untechnischen Sinne als „Festsetzung des Kindergeldes“ zu verstehen. Hierfür spricht auch die Begr. des Gesetzentwurfs, wonach die Bezügestellen in die Lage versetzt werden sollen, automatisiert abzurufen, ob Kindergeld nach dem EStG „zusteht oder nicht zusteht“ (BTDrucks. 18/9441, 16). Diese Formulierung zielt auf die materielle Anspruchsberechtigung. Unklar ist, ob der für die Kindergeldfestsetzung maßgebende Sachverhalt nur die Tatsache ist, dass zugunsten des Bezügeberechtigten für ein Kind X für die Monate Januar 2020 bis Oktober 2020 Kindergeld festgesetzt wurde, oder ob auch die der Kindergeldfestsetzung zugrunde liegenden Tatsachen mitgeteilt werden dürfen (zB wurden Nachweise vorgelegt, dass das volljährige Kind sich in diesem Zeitraum in einem Ausbildungsverhältnis befindet; zugunsten des besoldungsberechtigten Vaters wurde kein Kindergeld festgesetzt, weil dieser der vorrangigen Berechtigung der Mutter zugestimmt hat). Die Verwaltung interpretiert die Regelung im erstgenannten Sinne, denn nach Kap. O 4.4 Abs. 1 Satz 5 DA-KG 2019 umfasst der für die Kindergeldzahlung maßgebende Sachverhalt iSd. § 68 Abs. 4 nur Angaben zur Festsetzungslage, jedoch weder den der Entsch. der Familienkasse zugrunde liegenden Sachverhalt noch die Identitätsnummer des Berechtigten oder des Kindes. Dem ist jedenfalls insoweit zuzustimmen, als das maßgebende Besoldungsrecht die Festsetzungsentscheidung der Familienkasse hinsichtlich der kindbezogenen Besoldungsbestandteile für bindend erachtet. Bereits die in § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG genannten Ausnahmen, wonach Bedienstete beim Familienzuschlag auch dann berücksichtigt werden sollen, wenn ihnen Kindergeld ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 zustehen würde, ließe aber einen weitergehenden Informationsaustausch sinnvoll erscheinen,

denn wenn der Gesetzgeber die Kompetenz in Kindergeldfragen schon in den Standardfällen nicht bei den Besoldungsstellen aufgebaut haben will, dürfte dies umso mehr für die schwierigeren Konkurrenzfälle nach §§ 64 und 65 gelten.

- ▶ *Auskunftserteilung an andere Stellen* kann in den in § 30 Abs. 4 AO genannten Fällen erfolgen. Nach § 21 Abs. 4 FVG stellen sich das BZSt., die Familienkassen, soweit sie den Familienleistungsausgleich nach dem EStG durchführen, und die Landesfinanzbehörden gegenseitig die für die Durchführung des § 31 erforderlichen Daten und Auskünfte zur Verfügung. Für Auskünfte an Sozialleistungsträger ergibt sich hinsichtlich der Einkommensverhältnisse des Kindes eine spezialgesetzliche Auskunftspflicht aus § 21 Abs. 4 SGB X (so noch Rz. 68.5 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734). Diese ist jedoch nach Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze in § 32 Abs. 4 Satz 2 allenfalls noch hinsichtlich volljähriger behinderter Kinder von Bedeutung.

**Abs. 4 Satz 2:** Die Regelung enthält eine Ermächtigungsgrundlage für das BMF, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des BRat zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen. Die Begr. des Gesetzentwurfs versteht unter den in der Rechtsverordnung zu regelnden Voraussetzungen für den automatisierten Abruf nach Abs. 4 Satz 1 sowohl die dabei zu erfüllenden materiellen Voraussetzungen als auch die technischen Anforderungen (BTDrucks. 18/9441, 16). Weitere Verfahrensregeln können ggf. auch durch Verwaltungsanweisungen erlassen werden.

## E. Erläuterungen zu Abs. 5: Datenbereitstellung durch Familienkassen an Sozialleistungsträger

18

**Datenbereitstellung an Sozialleistungsträger (Abs. 5 Satz 1):** Nach § 31a Abs. 2 AO sind die Familienkassen als Finanzbehörden verpflichtet, Informationen, die der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung dienen, sich auf eine Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz auswirken oder die die Voraussetzungen für den Bezug öffentlicher Leistungen betreffen, an die zuständigen Stellen weiterzugeben. Um eine effektive Bekämpfung von Leistungsmissbrauch zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber daher durch das SozialMissbrG v. 11.7.2019 (BGBl. I 2019, 1066; BStBl. I 2019, 814) im neuen Abs. 5 einen elektronischen Datenaustausch zwischen den Familienkassen und den betreffenden Leistungsträger vorgesehen (BTDrucks. 19/8691, 66).

- ▶ *Datenbereinsteller:* Zur Datenbereitstellung verpflichtet sind sowohl die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit als auch die von § 72 erfassten Familienkassen des öffentlichen Dienstes.
- ▶ *Datenabruf:* Abs. 5 Satz 1 enthält eine abschließende Aufzählung der Sozialleistungsträger, für die die Familienkassen Daten bereitstellen müssen. Hierzu gehören die zuständigen Sozialleistungsträger für
  - Leistungen der Arbeitsförderung nach § 19 Abs. 2 SGB I,
  - Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 19a Abs. 2 SGB I,
  - Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen für Bildung und Teilhabe und Elterngeld nach § 25 Abs. 3 SGB I,

- Sozialhilfe nach § 28 Abs. 2 SGB I,
  - Unterhaltsvorschuss nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVG.
- *Für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebender Sachverhalt:* Nach der Begr. zum Gesetzentwurf geht es hier um die Mitteilung „ob Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zusteht oder nicht zusteht“ (BTDrucks. 19/8691, 66). Die Mitteilung soll sich also auf die Festsetzungslage beschränken und nicht – wie der Wortlaut nahelegt – auch den der Festsetzung zugrunde liegenden Sachverhalt umfassen, welcher insbes. die vom Anspruchsberechtigten und vom Kind zu erfüllenden Anspruchsvoraussetzungen umfassen würde.

**Ermächtigungsgrundlage für das BMF (Abs. 5 Satz 2):** Die Regelung enthält eine Ermächtigungsgrundlage für das BMF, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des BRat zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen. Die Begr. des Gesetzentwurfs versteht unter den in der Rechtsverordnung zu regelnden Voraussetzungen insbes. die technischen Anforderungen für den automatisierten Abruf (BTDrucks. 19/8691, 66).

## 19 F. Erläuterungen zu Abs. 6: Datenbereitstellung an Familienleistungsstellen anderer EU-Mitgliedstaaten

Die Vorschrift bezweckt, einen automatisierten elektronischen Datenaustausch zwischen den für die Erbringung von Familienleistungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten zuständigen Stellen zu ermöglichen. Für Kindergeldfälle mit grenzüberschreitenden Sachverhalten (zB ein Elternteil wohnt und arbeitet in Deutschland, der andere wohnt mit dem Kind in einem anderen EU-Mitgliedstaat) enthält die VO (EG) Nr. 883/2004 v. 29.4.2004 (ABl. EU 2004 Nr. L 166, 1) Regelungen zur Koordinierung der in den einzelnen Mitgliedstaaten vorgesehenen Familienleistungen. Kommt in mehreren Mitgliedstaaten ein Anspruch auf Familienleistungen in Betracht (Anspruchskonkurrenz), sehen die Koordinierungsvorschriften zur Bestimmung der Zuständigkeit und zur Bemessung der Leistung einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten vor. Der Informationsaustausch wird insoweit durch Art. 4 VO (EG) Nr. 987/2009 v. 16.9.2009 (ABl. EU 2009 Nr. L 284, 1) europarechtl. geregelt. Dort ist ein elektronischer Austausch von Informationen der sozialen Sicherheit („*Electronic Exchange of Social Security Information – EESSI*“) vorgesehen, der durch strukturierte elektronische Dokumente erfolgt. Diese strukturierten elektronischen Dokumente werden vom Träger der Familienleistungen personell ausgefüllt und an den anfragenden Träger der Familienleistungen übermittelt bzw. über EESSI zur Verfügung gestellt (BTDrucks. 19/8691, 66 f.). Allerdings können nach der Ausnahmenvorschrift des Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 zwei oder mehrere Mitgliedstaaten oder deren zuständige Behörden auch andere Verfahren als die in dieser Durchführungsverordnung vorgesehenen vereinbaren, sofern durch diese Verfahren die Ansprüche oder Verpflichtungen der betreffenden Personen nicht beeinträchtigt werden. Von dieser Befugnis für einen bi- oder multilateralen unmittelbaren Datenabruf konnte allerdings bisher aufgrund des Schutzes des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 6 AO) kein Gebrauch gemacht werden.

**Datenbereitstellung an Familienleistungsstellen anderer EU-Mitgliedstaaten (Abs. 6 Satz 1):** Die Vorschrift sieht eine Ausnahme vom Steuergeheimnis vor (BTDrucks. 19/8691, 67).

- ▶ *Datenbereitsteller:* Zur Datenbereitstellung befugt sind sowohl die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit als auch die von § 72 erfassten Familienkassen des öffentlichen Dienstes.
- ▶ *Datenempfänger* sind die für Familienleistungen zuständigen öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. In den sachlichen Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 fallen nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. j VO (EG) Nr. 883/2004 auch die Familienleistungen. Familienleistungen sind nach Art. 1 Buchst. z VO (EG) Nr. 883/2004 alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten, mit Ausnahme von Unterhaltsvorschüssen und besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen nach Anhang I der VO (EG) Nr. 883/2004. Nach Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 notifizieren die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission schriftlich ua. die Rechtsvorschriften, Systeme und Regelungen iSd. Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 (s. etwa BFH v. 25.7.2019 – III R 34/18, BFH/NV 2020, 137, zur polnischen Familienleistung „500 +“). Zuständige Stellen in den anderen Mitgliedstaaten sind die im jeweiligen Mitgliedstaat für die Durchführung der jeweiligen Familienleistungsvorschrift zuständigen Behörden oder Träger.
- ▶ *Für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebender Sachverhalt:* Nach der Begr. zum Gesetzentwurf geht es hier um die Bereitstellung der „für die Koordinierung der Familienleistung erforderlichen Informationen, zum Beispiel über einen laufenden Kindergeldbezug oder über die Tatsache, dass der Bezug eingestellt wurde oder nicht besteht“ (BTDrucks. 19/8691, 67). Die Mitteilung soll sich also auch insoweit auf die Festsetzungslage beschränken und nicht – wie der Wortlaut nahelegt – auch den der Festsetzung zugrunde liegenden Sachverhalt umfassen, welcher insbes. die vom Anspruchsberechtigten und vom Kind zu erfüllenden Anspruchsvoraussetzungen umfassen würde.

**Ermächtigungsgrundlage für das BMF (Abs. 6 Satz 2):** Die Regelung enthält eine Ermächtigungsgrundlage für das BMF, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des BRat zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen. Die Begr. des Gesetzentwurfs versteht unter den in der Rechtsverordnung zu regelnden Voraussetzungen insbes. die technischen Anforderungen für den automatisierten Abruf (BTDrucks. 19/8691, 67).

## G. Erläuterungen zu Abs. 7: Datenübermittlung durch Träger der Grundsicherung und Arbeitsförderung 20

**Datenübermittlung zur Überprüfung der Erwerbstätigkeit des Anspruchsberechtigten (Abs. 7 Satz 1 Halbs. 1):** Nach dem durch das SozialMissbrG v. 11.7. 2019 (BGBl. I 2019, 1066; BStBl. I 2019, 814) neu eingefügten § 62 Abs. 1a kommt es für die Kindergeldberechtigung von neu ins Bundesgebiet gezogenen EU-Staatsangehörigen auf die Erzielung inländ. Einkünfte an. Bei nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern hat die Erwerbstätigkeit nach § 62 Abs. 2 Einfluss auf die Anspruchsberechtigung. Die Familienkassen überprüfen deshalb in bestimmten Fällen die ArbN-Eigenschaft von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen. Diese

Überprüfung soll durch einen automatisierten elektronischen Datenaustausch mit der RV erleichtert werden.

- ▶ *Datenübermittler*: Zur Datenbereitstellung im automatisierten Abrufverfahren ermächtigt wird die Datenstelle der RV.
- ▶ *Datenempfänger*: Die Daten dürfen sowohl an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit als auch an die von § 72 erfassten Familienkassen des öffentlichen Dienstes übermittelt werden.
- ▶ *Zweck der Datenübermittlung*: Die Datenübermittlung darf nur zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen beim Kindergeldberechtigten nach § 62 Abs. 1a und 2 erfolgen. Soweit eine Erwerbstätigkeit für andere Anspruchsvoraussetzungen von Bedeutung ist (zB nach § 63 Abs. 1 Satz 2 iVm. § 32 Abs. 4 Sätze 1 und 2 hinsichtlich der vom Kind zu erfüllenden Anspruchsvoraussetzungen) ist ein automatisierter Datenabruf nicht gestattet.

**Entsprechende Anwendung des § 79 Abs. 2 bis 4 SGB X (Abs. 7 Satz 1 Halbs. 2):** Durch Verweis auf die einschlägigen Vorschriften des sozialverwaltungsrechtl. Verfahrens wird die Einrichtung und Durchführung des Abrufverfahrens näher geregelt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann, die Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten gewährleistet und die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs festgelegt wird.

**Datenübermittlung wegen anderer anspruchsrelevanter Sachverhalte (Abs. 7 Satz 2):** Da der Kindergeldanspruch aber über den Anwendungsbereich des Abs. 7 Satz 1 hinaus in vielfältiger Weise mit sozialrechtl. relevanten Tatbeständen verbunden ist, schafft Abs. 7 Satz 2 auch insoweit eine Grundlage für einen automatisierten Datenabruf. Gedacht ist insoweit an Fälle wie die Arbeitsplatz-/Ausbildungspatzsuche des Kindes (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. b), die Arbeitsplatzsuche des Anspruchsberechtigten (§ 62 Abs. 1a iVm. § 2 Freizügigkeitsgesetz/EU) oder der Bezug von laufenden Geldleistungen nach dem SGB III durch den Anspruchsberechtigten (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) (s. BTDrucks. 19/10683, 51 f.).

- ▶ *Datenübermittler*: Zur Datenbereitstellung im automatisierten Abrufverfahren ermächtigt werden die Träger der Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und dem SGB III (Arbeitsförderung). Korrespondierend wird in einem neuen § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X bestimmt, dass die Übermittlung von Sozialdaten an die Familienkassen sozialdatenschutzrechtl. zulässig ist.
- ▶ *Datenempfänger*: Die Daten dürfen sowohl an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit als auch an die von § 72 erfassten Familienkassen des öffentlichen Dienstes übermittelt werden.
- ▶ *Zweck der Datenübermittlung*: Erlaubter Zweck der automatisierten Datenübermittlung ist die Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 62 durch die insoweit erforderlichen Daten. Dies wird man nach der Gesetzesbegründung dahingehend verstehen müssen, dass auch die in § 62 Abs. 1 Satz 1 in Bezug genommenen Anspruchsvoraussetzungen, welche das Kind nach § 63 zu erfüllen hat, mitumfasst werden. Das bedeutet, dass über § 63 Abs. 1 Satz 2 auch die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für volljährige Kinder mit abgedeckt werden. Die Übermittlung soll nur durch Bereitstellung der Daten zum Abruf in einem automatisierten Abrufverfahren erfolgen und nicht proaktiv durch die Träger (s. BTDrucks. 19/10683, 51).

**Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Abs. 7 Satz 3):** Die Regelung enthält eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des BRat die Voraussetzungen für das Abrufverfahren und Regelungen zu den Kosten des Verfahrens nach Abs. 7 Satz 2 festzulegen.

